

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb

Baulandentwicklung Göppingen (BEG)

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 19.07.2018 folgende Betriebssatzung, zuletzt geändert am 02.06.2022, beschlossen.

Präambel

Für die Gebietsentwicklung und Vermarktung des im Jahr 1996 von der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Konversionsgeländes „Stauferpark“ wurde das „Sondervermögen Stauferpark“ gebildet, welches bis zum Jahr 2004 treuhänderisch von der WGG betreut wurde. Ab dem 01.01.2005 wurde diese Aufgabe dem zu diesem Zweck gegründeten städtischen Eigenbetrieb Stauferpark übertragen. Seit dem Jahr 2006 obliegen die Aufgaben des städtischen Grundstücksverkehrs für das gesamte Stadtgebiet ebenfalls dem Eigenbetrieb Stauferpark. Im Konversionsgebiet Stauferpark ist bereits ein großer Teil der Gewerbebauflächen sowie der aus der militärischen Nutzungsphase stammende Gebäudebestand entwickelt und vermarktet worden. Im Bereich des Wohnens wurde die ehemalige US-Offizierswohnsiedlung in der Alfons-Feifel-Straße, sowie der 1. Bauabschnitt im Stauferpark Süd entwickelt und vermarktet. Die Erschließung und Vermarktung der Wohnbauflächenpotenziale im Stauferpark Süd ist auf Grund der mietvertraglichen Regelung erst ab dem Jahr 2028 möglich. Die Entwicklung und Vermarktung der im Stauferpark noch im Eigentum der Stadt stehenden Flächen bleibt weiterhin Aufgabe des zukünftig unter dem Namen Baulandentwicklung Göppingen (BEG) geführten Eigenbetriebes. Die im Stauferpark in Verbindung mit der Aufgabe des städtischen Grundstücksverkehrs gebündelte Koordination der Projektvorbereitung, Neuordnung von Grundstücken und finanziellen Abwicklung der Baulandentwicklung sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe hat sich bewährt. Deshalb soll nunmehr die Bereitstellung von Bauland auf das gesamte Stadtgebiet übertragen werden. Dies umfasst auch die Aktivierung von Baulücken sowie von Brachflächen und untergenutzten Flächen im Innenbereich. Die grundsätzliche Baulandentwicklung ist weiterhin Aufgabe des Fachbereichs 9. Der Eigenbetrieb Baulandentwicklung ist ein Instrument insbesondere zur finanzwirtschaftlichen Umsetzung der vom Dezernat III verfassten Grundsätze zur Göppinger Baulandstrategie, welche von Gemeinderat im Jahr 2015 beschlossen wurde. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach Maßgabe des Produktplanes der Stadt zur Baulandentwicklung als wesentlicher Bestandteil der Stadtentwicklung bleiben von der Betriebssatzung unberührt.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Steuerung und Koordinierung der Bereitstellung von Bauland - wozu auch die Baulanderschließung für die Wohnbebauung und die gewerbliche Bebauung zählt - im gesamten Stadtgebiet und die damit verbundene finanzwirtschaftliche Abbildung. Dies umfasst den Erwerb von bebauten und unbebauten Flächen, die Bereitstellung und die erstmalige Erschließung von Bauland und die Vermarktung der Bauflächen. Der Eigenbetrieb kann im gesamten Stadtgebiet auch gewerblich genutzte Bestandsobjekte erwerben, bewirtschaften und entwickeln.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck nach § 1 Abs. 1 fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
- (3) Der Grundstücksverkehr der Stadt Göppingen wird vom Eigenbetrieb gemäß den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (4) Die Aufgaben des Eigenbetriebes gliedern sich in folgende Bereiche:
 - a) Die Projektvorbereitung, Neuordnung von Grundstücken, Koordination und finanzielle Abwicklung der Bereitstellung von Bauland im gesamten Stadtgebiet. Dies schließt auch die Aktivierung von Baulücken sowie von Brachflächen und untergenutzten Flächen im Innenbereich mit ein.
 - b) Die liegenschaftliche Betreuung / Entwicklung von Bestandsflächen im Konversionsgebiet Stauferpark.

§ 2

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- (1) Der Fachbereich 9 Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht ist für die Stadtentwicklung und Bauleitplanung zuständig. Unter Berücksichtigung der geplanten Stadtentwicklung bringt der Fachbereich 9 die ggf. erforderlichen Bauleitplanverfahren in den Gemeinderat ein.
- (2) Die Unterhaltungslast und Verkehrssicherungspflicht von Erschließungsanlagen obliegt dem Fachbereich 8. Der Bauumfang, die Planung, die voraussichtlichen Gesamtkosten und der Baubeginn der einzelnen Erschließungsmaßnahmen werden durch den Fachbereich 8 im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Baulandentwicklung Göppingen festgelegt. Näheres hierzu (z.B. Auswahl Planungsbüro, Abschluss von Ingenieurverträgen, technische Projektsteuerung, Wahrnehmung der Bauherrenfunktion, Erstellung von GR-Vorlagen über Baubeschlüsse, Vergaben, etc.) wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

- (3) Die Bewirtschaftung und Verkehrssicherungspflicht von Grundstücken und Gebäuden sowie Gebäudeabbrüche und Grundstücksfreilegungen von nach dem 01.01.2019 erworbenen Liegenschaften obliegt dem Fachbereich 6 Immobilienwirtschaft im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Baulandentwicklung Göppingen. Davon ausgenommen sind gewerbliche Bestandsobjekte gem. § 1 Abs. 1 Satz 3.
- (4) Der Eigenbetrieb Baulandentwicklung arbeitet mit weiteren Fachbereichen und Stabstellen der Stadt Göppingen, den Eigenbetrieben sowie Gesellschaften eng zusammen, um die Baulandentwicklung im gesamten Stadtgebiet voranzubringen.

Dazu gehört unter anderem die Zusammenarbeit mit:

- der Stabstelle Wirtschaftsförderung
 - der Business-Park-GmbH Göppingen bei der Planung von Baulanderschließungen in Gewerbegebieten
 - der SEG hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Entwässerungsanlagen und der Regenwasserbewirtschaftung
 - der EVF/SWG hinsichtlich der Planung und Bereitstellung der Energie- und Medienversorgung der Bauflächen (Strom, Gas, Wasser, Leerrohre)
- (5) Der Eigenbetrieb ist für die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing zuständig, welche die gesamte städtische Baulanderschließung innerhalb des Stadtgebietes betrifft. Er führt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Göppingen, der Stabstelle Wirtschaftsförderung und der Business-Park GmbH Göppingen durch.
- (6) Die Erbringung der Leistung erfolgt im Rahmen der Produktzuständigkeit der jeweiligen Bereiche und wird nicht verrechnet.

§ 3

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen Baulandentwicklung Göppingen (BEG).

§ 4

Stammkapital

Die Baulandentwicklung Göppingen stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Absatz 4 Nr. 3 GemO dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 5 **Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung
- der Gemeinderat
- die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister

§ 6 **Aufgaben des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung und diese Satzung vorbehalten sind und zwar insbesondere über
- a) die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben
 - b) den Erlass von Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebes regeln
 - c) die Bestellung der Betriebsleitung
 - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - e) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen, sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen, sowie die Übernahme weiterer Aufgaben
 - f) die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist
 - g) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist
 - h) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt
 - i) Entscheidungen nach § 24 Absatz 2 Satz 1 GemO bei leitenden Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes (Betriebsleitung und stellvertretende Betriebsleitung)
 - j) die Beschlussfassung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

- k) die Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen, dingliche Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 500.000 €
- l) die Anmietung, Vermietung, Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken ab 500.000 €
- m) die Aufnahme von Darlehen (ohne Umschuldungen) im Betrag von über 10.000.000 € und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb generell
- n) die Darlehenshingabe ab einem Betrag von mehr als 250.000 € und die Gewährung von Darlehen an die Stadt generell
- o) die Bestellung von allgemeinen Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlichen gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag im Einzelfall 250.000 € übersteigt
- p) die Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt oder jährlich wiederkehrend über 7.000 € liegt
- q) die Beschlussfassung über Vorhaben des Liquiditätsplans, wenn das Vorhaben 500.000 € im Einzelfall (gilt auch für Baubeschluss) oder 250.000 € regelmäßig wiederkehrend übersteigt
- r) die Genehmigung von Mehrkosten (höhere Kosten gegenüber dem ursprünglichen Bewirtschaftungsbeschluss) im Betrag von mehr als 250.000 € oder bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung ab 500.000 € im Einzelfall bzw. ab 250.000 € regelmäßig wiederkehrend)
- s) die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Liquiditätsplans bei Beträgen von mehr als 250.000 € und bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung ab 500.000 € im Einzelfall bzw. ab 250.000 € regelmäßig wiederkehrend)
- t) die Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sofern die Forderungssumme je Vertragsgegenstand 250.000 € übersteigt
- u) die Bewilligung von Stundungen und Zustimmung zu befristeten Niederschlagung, sofern die Forderungssumme je Vertragsgegenstand 250.000 € übersteigt
- v) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. der Wert des Zugeständnisses des Eigenbetriebes über 250.000 € liegt oder die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist

- w) Beschlussfassung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) und Grenzregelungen sowie über die Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch, sofern im Einzelfall der Wert von 250.000 € überschritten wird
 - x) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
 - y) die Entlastung der Betriebsleitung
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Verwaltungs- und Finanzausschuss vorherberaten sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7

Übertragung von Aufgaben auf den Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb Baulandentwicklung Göppingen ist kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat hat dessen Aufgaben auf den Verwaltungs- und Finanzausschuss übertragen (§ 6 Ziffer 1 Hauptsatzung).
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
- a) die Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen, dingliche Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 € bis 500.000 €
 - b) die Anmietung, Vermietung, Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken ab 250.000 € bis 500.000 €
 - c) die Aufnahme von Darlehen (ohne Umschuldungen) im Betrag von mehr als 5.000.000 € bis 10.000.000 €
 - d) die Gewährung von Darlehen ab einem Betrag von mehr als 100.000 € bis zu 250.000 €, ausgenommen Darlehen an die Stadt

- e) die Bestellung von allgemeinen Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert von mehr als 100.000 € bis 250.000 € im Einzelfall
 - f) die Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall zwischen 10.000 € und 30.000 € liegt oder bei jährlich wiederkehrenden Freigiebigkeitsleistungen zwischen 1.000 € bis 7.000 €
 - g) die Bewirtschaftung von Vorhaben des Liquiditätsplans, wenn das Vorhaben im Einzelfall mehr als 100.000 € bis 500.000 € (gilt auch für Baubeschluss) oder mehr als 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig wiederkehrend beträgt
 - h) die Genehmigung von Mehrkosten (höhere Kosten gegenüber dem ursprünglichen Bewirtschaftungsbeschluss im Betrag von mehr als 100.000 € bis 250.000 € oder bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung von 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall bzw. von 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig wiederkehrend)
 - i) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind
 - j) die Zustimmung zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben des Liquiditätsplans bei Beträgen von mehr als 100.000 € bis 250.000 € und bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung von 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall bzw. von 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig wiederkehrend)
 - k) die Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 €
 - l) die Bewilligung von Stundungen und Zustimmung zu befristeten Niederschlagungen; bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 €
 - m) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. der Wert des Zugeständnisses des Eigenbetriebes zwischen 50.000 € und 250.000 € liegt
 - n) den Abschluss wichtiger Verträge und wichtiger Angelegenheiten des Eigenbetriebes
 - o) die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung
- (3) Wird der Verwaltungs- und Finanzausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

- (4) Ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses kann einen Beratungsgegenstand dem Gemeinderat zur Entscheidung unterbreiten, wenn er von besonderer Bedeutung ist.

§ 9

Aufgaben der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- (1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisung erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 10

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Betriebsleitern.
- (2) Der Geschäftsführer der BPG ist geschäftsführender Betriebsleiter. Der Kämmerer der Stadt Göppingen ist der weitere Betriebsleiter.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 11

Aufgaben der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus, hat die Betriebsleitung folgende Aufgaben:

- a) Die Erledigung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die nicht der Gemeinderat, der Verwaltungs- und Finanzausschuss oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.
- b) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- c) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- d) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
 - Unabweisbare, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss
 - Mehrausgaben für einzelnen Vorhaben des Liquiditätsplans geleistet werden müssen, oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden mussDie Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für Finanzwesen, oder dem sonst für Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.
- e) Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen ihrer Aufgaben die Stadt
- f) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- g) Im Übrigen wird insbesondere auf § 5 Absatz 2, § 7 Absatz 3 und § 11 Eigenbetriebsgesetz verwiesen.

§ 12

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten, sowie übertariflicher Vergütung der Betriebsleitung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.
- (4) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertariflicher Vergütung von Beschäftigten, die eine Leitungsfunktion wahrnehmen, entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.
- (5) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten von Beschäftigten, die keine Funktionsstelle innehaben, bzw. die Beschäftigungsverhältnisse von Praktikanten, Volontären und Auszubildenden, sowie alle befristeten Arbeitsverhältnisse bis zur Höchstdauer des gesetzlichen Erziehungsurlaubes, entscheidet die Betriebsleitung. Über die Gewährung einer übertariflichen Vergütung bzw. Entlohnung entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (6) Die Betriebsleitung ist vor Ernennung und, soweit sie nicht selbst dafür zuständig ist, vor der Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten zu hören; das gleiche gilt für Entscheidungen über die Festsetzung einer Vergütung oder eines Lohnes, sowie bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten oder Beschäftigten.
- (7) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist hat den Dienstvorsitz und ist oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (8) Soweit der Eigenbetrieb auf keine eigenen Personalressourcen zurückgreifen kann, nimmt er für seine Aufgabenerfüllung Bedienstete der Stadt in Anspruch. Die Leistungen im Rahmen der Serviceprodukte sind zu verrechnen. Die Beauftragung externer Dritter bleibt vorbehalten.

§ 13 **Geschäftsverteilung**

Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen ihrer Aufgaben die Stadt.
Bezüglich der Aufgabenzuordnung wird ein entsprechender Geschäftsverteilungsplan erstellt.

§ 14 **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister an den Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).

§ 15 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung vom 19.07.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.06.2022 tritt am 09.06.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, 24.07.2018

gez. Guido Till
Oberbürgermeister

Nachrichtlich: letzte Änderungen
21.10.2021